



[Redacted Name]

(Name, Vorname)

7.9.20

.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-ZR-1
.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs . teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat die Examensklausuren
schreiben werde.

(Unterschrift)

Landgericht Meiningen
Nr: 503456/15

Ute
In Name des Vaters
In die Rechtsnach

Süddeutsche Landpost AG,
verreicht durch die festschreibende
Ute Schmitt, Fürstentum 4,
96515 Saaleberg

- Ute -

Prozessvollstreckung: Rechtsanwalt
Dr. Wobell, Fürstentum 49,
96510 Saaleberg

g.l.g.

Alexander Henke, Fürstentum
Lager 17, 96515 Saaleberg
- Ute -

Prozessvollstreckung: Rechtsanwältin
Pavane Jost, Fürstentum 1,
98046 Kitzberg.

bleibt das Landgericht Meiningen
Zur Sache 5 - durch die Rechtsnach
an Landgericht Braunschweig als
Einzelvollstreckung auf Grund

der Mündliche Verhandlung
vom 10.11.15 für
Recht:

1. Es wird festgestellt, dass die
Ulagerein Eigentümerin des
Mehrwertsteuer E 348 des Wertes
Raum / Schmalwalder Fabrikat.
Nr. 556 79H / 79H.
2. Der Rückkauf wird anerkannt,
da die Ulagerein 3.300 €
Wohlt Zinsen ihrer 5% fällig
über die Bankzinsen seit der
4.8.2015 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die
Ulage abgewiesen.
4. Von der Vor der Rückkauf
trägt die Ulagerein
4/7 - 2 der Rückkauf
3/7.
5. Das Urteil ist gerechtfertigt
gegen Sachverhalt ihrer
110% des Urteils zu
vollstreckende Teil
Vollstreckung Vollstreckung
6. Der Steuerwert wird
auf 109.000 € festgesetzt.

zu hoch

Tatbestand

Die Klägerin begehrt
Feststellung der Eigentü-
merstellung an ihren Mähdrescher
sowie Zahlungen aufgrund
im Rahmen der Rückabwicklung
✓ eines Kaufvertrags.

Die Klägerin und der
Zelotape schlossen am
1. 3. 13 einen Kaufvertrag
für eine Mähdrescher E
345 des Herstellers Poiss /
Schmalkalden. Laut Kauf-
vertrag sollte der Netto-
Kaufpreis - die Mehrwertsteuer
wurde separat berechnet -
in Rate gezahlt werden,
wobei die letzte Rate im
Mai 2016 fällig sein sollte.
Während war im Kaufvertrag
bestimmt, dass jede Vertrags-
seite bis zur endgültigen
beiderseitigen Erfüllung des
Vertrags zurücktreten können
sollte. Ein Zurückbehalt
Eigentumsvorbehalt wurde
nicht vereinbart. Dennoch
war bei Lieferung des Mähdreschers

bed? Hier reelle kurz
...währt werden, dass die
etlage ihn dennoch
ne Einnahme ansetzen.

auf der Lieferlinie vermerkt,
dann die Lieferung unter
Eigentumsvorbehalt erfolgte,
was der Belagte anzuwahrnehmen.

Im Jahr 2013 nutzte der
Belagte den Mähdrescher für
600 Stunden, wobei die
zu erwartende Gesamtnutzungs-
dauer eines solchen Geräts
10.000 Betriebsstunden umfasst.*

Im Jahr 2014 erfolgte keine
Nutzung des Mähdreschers, da
der Belagte für diese Ernte-
saison die separate Frühlingspflanzung
beantragte und deswegen die
Ackerflächen unlandbar ließ.
Die beantragte Summe beläuft
sich auf 30.000 €.

Im ersten Quartal 2015 -
noch vor der ersten Nutzung
des Mähdreschers in diesem
Jahr - wurde die
Elektrik des Mähdreschers
durch Mäusebisse beschädigt,
wodurch ein Schaden an dem

* Diese Nutzung des Mäh-
dreschers hat zu einem Wertverlust
ihrer 20% geführt, wobei 10% bereits durch die erstmalige
Ingebrauchnahme verursacht wurde sind.

Mähdrescher i.H.v. 4.000 €
eingebrochen ist. Das Eindringen
des Mäuses war möglich, weil
die Abdeckung der Verladebohle
an einer versetzt liegenden
Stelle aufgrund eines
Herstellungsfehlers nicht voll-
ständig geschlossen war.
Dieser Fehler ~~war möglich~~
war weder bei der normalen
Kontrolle des Geräts zu erkennen
noch konnte er von der
Mägenin erkannt werden. Auch
dem Belegten war der Fehler
nicht bewusst.

Bereue der
Geräte umschreiben

Anfang April 2015 ließ die
Mägenin den Mähdrescher
bei dem Belegten abholen
und erklärte mit Schreiben
vom 4. April 2015 den
Rücktritt vom Kaufvertrag.

Die Mägenin ist der
Auffassung, sie sei aufgrund
des auf dem Lieferchein
erklärten Eigentumsverhältnisses
Wohltin Eigentümerin des
Mähdreschers. Wohltin ist
sic der Auffassung, ihr

Stelle aufgrund der
Notwendigkeit unternehmensbedingter
Wahrnehmung des Minderwerts
ein Ersatzangebot in Höhe von
11.000 € zu. Dies
wäre in der Auffassung,
eine Kompensation der Nutzungs-
erlöse gegen den Rechtslage
zu haben, wobei sich dessen
Höhe anhand der üblichen
Miete für eine Mietunter-
berechnung, die bei 25 € pro
Hektar ~~unter~~ in Fall
des Rechtslage mit ~~bei~~
10.000 € pro Erntesaison,
also insgesamt 20.000 € für
die Jahre 2013 - 2014 liegt.
Zudem ist die Klage
der Auffassung, der Rechtslage
Schulde Ersatz für die
Schäden durch den Mäusefraß.
Dies sei selbst dann der
Fall, wenn sich die Schäden für
den Rechtslagen nicht vermeiden
ließ, da diese auch
für Zufall hatte.

Anm 3.8.2015 hat die
Klägerin Klage erhoben. In

↑
zu Ley oder
Kefern

↓
kann entfallen

~~...~~

der Verhandlung vom 10.11.15 hat die Klägerin zunächst beantragt, 1) ihr Eigentum an dem Mähdrescher festzustellen bzw. hilfsweise den Beklagten zur Rückübertragung des Eigentums zu verpflichten, sowie 2) den Beklagten zur Zahlung von 35.000 € nebst Zinsen zu verpflichten.

Auf einen Hinweis des Gerichts hin, hat die Klägerin in der Verhandlung einen Schutzrechtsnachlass zur Erklärung auf den Hinweis von 2 Wahlen beantragt, den das Gericht sodann gewährt hat. Mit Schutzrechts vom 26.11.2015 ergänzte die Klägerin ihre Klageanträge und beantragt nunmehr.

- 1) festzustellen, dass die Klägerin Eigentümerin des Mähdreschers E 345 des Herstellers Rötter / Schneidhaken, Fabrikat-Nr.: 556 F111 159, ist;
hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, die Mähdrescher an die Klägerin zurückzugeben

2) den Betrachter zu
vermitteln, an die Klagen
35.000 nebst Zinsen i.H.v.
10% Prominenten über den
Zinszuschuss für Rechts-
Ansprüche zu zahlen

3) hilfsweise, den Betrachter
zu vermitteln, sowie Annahme
gegen die Fristen der Thesen
auf Ansetzen der sog.
Ökonomie (Früherer)
für die 1. Jahr 2014
unvollständige Bearbeitung der
zu seinen individuellen
Betrieb zu setzen,
Reaktor 12, gelände
Zugehörigkeit an die
Klagen abzugeben.

Wegfall

Der Betrachter bezieht,

die Klagen abzugeben.

Es ist der Auffassung, wozu
Eigentümer zu sein. Ziel ist
es der Markt, weder zum
Ersatz der Unternehmungen
zur Erstattung etwaiger Abgaben-
Vorteile verpflichtet zu sein, da
die Nutzung des Unternehmens

auf Grundlage des Kaufvertrags
erfolgte. Zudem Des Weiteren
sei er auch wohl zum Ersatz
der Elektrikschäden verpflichtet,
da er den Schaden an der
Heizung nicht kannte und
dies auf eine Fehler in der
Herstellung beruhte, für den er nicht
anzustehen habe.

Endergebnis

Die zulässige Klage ist nur
im tenuierten Umfang begründet

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere
ist das Landgericht München
nach § 29 Abs 2 ZPO örtlich zuständig,
da der Erfüllungsort nach § 269 Abs 1 ZPO
des Rückgewahranspruches
nach § 269 Abs 1 ZPO am Sitz
der Klägerin in Seggau befindet.
Das Landgericht ist auch
sachlich zuständig nach § 12 ZPO,
§ 41, 23 Nr 1 ZPO, wobei die
jeweiligen Gerichtsstände gemäß § 5
den verschiedenen geltend gemachten
Ansprüche - die im übrigen auch
nach § 260 ZPO zulässige Anspruches-
Kämpfung darstellen - nach § 5 ZPO
zusammenrechnen sind.

Das hinsichtlich des Feststellens -
antrags erforderliche Feststellung
Inferenz des Klägers ergibt sich ^(§ 226 II ZPO)
aus dem Betrage der
Eigentumsverteilung durch die
Scheidungskommission.

Der Schriftsatz des Klägers vom
26.11.15 mit der Klageantrag
zu 3) hat das Gericht in
entsprechender Anwendung des § 221.2
ZPO bei der Erheblichkeitsberück-
sichtigung. Dies nach § 139 V
ZPO gewährte Schriftsatzanfragen
von zwei Wahlen begann nach
§ 221 ZPO mit Vorladung
und eile samt nach § 222 ZPO,
1874, 188 II ZPO am 24.11.
2015, wobei der Schriftsatz
verspätet war. Gleichwohl hat
das Gericht aber die
Erklärung berücksichtigt, da
dies eher absichtlich
Klärung des Rechtsstreits dienlich
und eine Verzögerung des Verfahrens
nicht zu befürchten war.

~~§ 221 ZPO~~
§ 226a ZPO sagt zwar
nicht, dass Anträge nach
dieser Art der Sache
die mündliche
Verhandlung ersetzen.

11. Die Klage ist unzulässig begründet. Die Klage ist Eigentümern des Mähdrehs erst ihr steht im Anspruch auf No. Imperiale ihr 3.700 € zu. Im übrigen war die Klage abzuweh.

1. Die Klage ist Eigentümern des Mähdrehs erst ihr steht im Anspruch auf No. Imperiale ihr 3.700 € zu. Im übrigen war die Klage abzuweh.

1. Die Klage ist Eigentümern des Mähdrehs erst ihr steht im Anspruch auf No. Imperiale ihr 3.700 € zu. Im übrigen war die Klage abzuweh.

Ihre ursprüngliche Eigentümersstellung hat die Klage nicht durch Verfügung an den Belagten verloren. Die Übergangshandlung Eine solche Verfügung setzt nach § 929 BGB eine Einigung über den Eigentumsübergang voraus, wozu nach §§ 145, 147 BGB ein Abschlusshantrag und eine Abschlusshandlung erforderlich sind. Mit dem Vermerk, dass die Lieferung des Mähdrehs unter Eigentumsvorbehalt erfolge, hat der Kläger das so. Angebot unter eine aufschiebende Bedingung (§ 158 I BGB) gestellt, wobei ein objektive Empfänger an Stelle des Belagten davon in Anspruch der verbindlich

ist wenn dies nicht
explizit angegeben war

Patzzahlung davon ausgehen
musste, dass die auftragsliche
Bedingung im vollständigen
Regime des Kaufpreises bestand.

In dem der Belegte den
Mähdrescher trotz des Eigentums-
vorbehalts annehmen, erwarb er
lediglich ein Anspruchsbrecht,
welches mangels vollständiger
Kaufpreiszahlung nicht ein Voll-
recht Eigentum überträgt ist.

2. Dem Kläger steht nach
§ 346 I Nr. 1 BGB ein
Anspruch auf Nutzungsersatz iHv
7.700 € zV.

Nach dieser Vorauflage kann eine
Vertragspauci im Fall eines
Rücktritts Nutzungsersatz für die
aus ~~der~~ empfangene Leistung
geprogenen Nutzen vertragen
Im vorliegenden Fall kann
es dahin stehen, ob der Kläger
ein geschicktes Rücktrittrecht
zustand. In jedem Fall stand
ihm ein frei ausübendes
Vertragsrecht Rücktrittrecht zu,

welches sie am 4.4.15 durch
die Erfüllung gegenüber dem
Belegten ausgeübt hat (§ 349 Abs. 2)

12

Die dementsprechend nach § 846 I
BGB zur Herausgabe
Notlage umfasst auch
den Gebrauchsvorteil, der
mit dem Besitz des Kfz verbunden
war (§ 1008 BGB). Da
dieser Gebrauchsvorteil selbst nicht
herausgegeben werden kann (§ 275 I
BGB), ist nach § 846 II Nr. 1 BGB
Wertersatz zu leisten. Entgegen der
Auffassung der Klägerin
berechnet sich der Wertersatz
jedoch nicht nach einer
günstigen Miete, denn
die überlassene Sache sollte
gerade nicht zur Miete
überlassen worden sein, sondern
mit dem Vor- und Nachteil
einer der Stellung als
Eigentümer. Es ist daher
angemessen, den Wertersatz
linear anhand der typischen
Nutzungsdauer und -zeit-
spanne nach § 846 II 2 BGB
orientiert an der verbleibenden
Lebensdauer zu berechnen.
Im vorliegenden Fall hat
der Beklagte den Marktwert
für 600 Monate gesetzt, was
6 % der zu erwartenden

13

Notung davon entspricht.
Unter Inbezugnahme des vertraglich
vereinbarten Kaufpreises iHv
17.000 € ergibt sich dabei
ein Wertminderungsgrad iHv 3.000 €.

14

3. Der Klägerin stellt kein
Anspruch auf Wertersatz
wegen der instanzbedingten
Wertminderung des Mobilautos
iHv 11.000 € zw. Nach
§ 396 II 1 Nr. 3 kommt ein
ist Ersatz für die Verschlechterung
einer Sache zu gewähren, wobei
jedoch die Verschlechterung durch
die bestimmungsgemäße Ingebrauch-
nahme außer Betracht bleibt.
Diese Verschlechterung ist dabei
die Beeinträchtigung der
Substanz, wobei allerdings
die bloße Abnutzung der
Sache durch die bestimmungs-
gemäße Verwendung
nicht berücksichtigt wird,
da diese bereits durch
den Notwendigkeit nach § 396 II 1
Nr. 1 abgegolten wird.
Im vorliegenden Fall ist
ist eine Wertminderung iHv
5.500 € durch die Ingebrauch-

nahe abtun und eine
Wertminderung ihrer 5-9000
durch die bestmögliche
Verwertung, sodann für ein
Wertesatz nach § 246 II Nr. 3 BGB
insoweit kein Raum mehr bleibt.

15

4. Der Kläger steht ebenfalls
kein Anspruch auf Wertersatz
nach § 246 II Nr. 2 BGB wegen
der Schäden an der Elektroan-
ze. Zwar stellen diese
Schäden eine Verletzung
im Sinne der Vorschrift dar,
doch ist in dem Fall
die Ersatzpflicht ~~und~~ nach
§ 246 II Nr. 2 Var. 1 aus-
geschlossen. Nach dieser
Vorschrift ~~besteht~~ entfällt die
Pflicht zum Wertersatz, wenn
der Gläubiger die Ver-
letzung zu vertreten hat.
Dabei ist das Verhaltenmissen
nicht im Sinne von § 276 I
BGB zu verstehen, sondern
im Sinne der vertraglichen
Risikoverteilung einzu-
ordnen. Der Schaden
Fehler an der Ablesung, durch
den der Schaden an der
Elektronik erst möglich wurde.

16

stellte einen Schwan gel
18 d § 434 1 2 Nr 2 85 B
dar, da sich der
Mähdrescher so nicht für
den Einsatz im Landwirt-
schaftsreich Bereich, in welchem
sich das Vorkommen von
Mäusern weitgehend
ausschließen läßt, nicht
geeignet war. Dabei war
Die Besetzung dieses Mangels
oblag nach den § 437 ff. BGB
dem der Klopier, und zwar
ganz unabhängig von einem
etwaigen eigenen Verschulden.
Die Mangelbesetzung beruht
dabei auch auf der
Stich an der Fehlstelle,
da diese einen Mangel-
fügungspunkt darstellte, da das
mangelhafte Verbindungsstück
der Verbindung dieser
Stücke an der Fehlstelle
zu diesem bestimmt war.

5. Der Klopier selbst kann
Anspruch auf Abhebung eines
etwaigen Prozents auf die
sog. Ökopranie nach
§ 347 iVm § 285 BGB zu.

Dabei kann hier dahin-
gestellt bleiben, ob
die Vorschrift des § 205-1813
überhaupt entsprechend anzu-
wenden ist, denn der
Anwendungsbereich des § 297,
1813 ist bereits nicht eröffnet.
Dies kann verlegt, dass
die Pächtergewährschuldner
bestimmte Nutzungen entgegen
der Pacht eine ordnung-
gemäßen Wirtschaft nicht
gegeben hat, also nicht
das unternommen hat, was
für eine wirtschaftliche Abwicklung
~~unter der~~ Besitzer der
Sache notwendig gewesen wäre.
Im vorliegenden Fall war
es jedoch gerade wirtschaftlich
sinnvoll, den Mähdrescher
ein Jahr nicht zu nutzen,
um während dieser Zeit
das Land ruhen zu lassen
und zudem von der Ökonomie
zu profitieren. Dabei hätte
er den Betriebskosten
nicht obliegen, den Mähdrescher
anderewohin zu
nutzen, etwa in der ersten
Vermietete, da durch die
Nicht-Nutzung des Mäh-

17

deshalb dema. Lebensdauer
verlängert wurde, wobei die
geringere Abnutzung nun
auch dem Rückgewähr-
gläubiger, der jetzigen
Klägerin, zuzurechnen ist.

6. Der Klägerin steht
ebenfalls kein Anspruch
nach §§ 2101, 2811, 285
BfB wegen der Wertminderung
durch die Ingebrauchnahme
des Mietbestandes zu.
Obwohl dem Beigeladenen
die aufgrund des un-
bedingten Vertragsverhältnisses
Rücktrittsrechts bekannt war,
dass eine Rückgewähr-
pflicht bestehen könnte,
stellt die Ingebrauch-
nahme keine Pflicht-
verletzung dar, zumal
auch der Beigeladene zu
diesem Zeitpunkt
jedenfalls wohl in
Zahlungsrückstand befand.

7. Der Zinsanspruch fällt
aus §§ 286 I 2, 288 I BfB.

8. Bei der Festsetzung des Prokuraers
war die der Hilfskasse geteilt
gemachte Beitrag zu §
mit der Hauptkasse auch
§ 45 + 23 § 47 zusammen-
zurechnen. Da die Aktiva
nicht derselben feststehend
behalten.

9. Die Verantwortlichkeit folgt
aus § 92 + 290.

10. Die Einbeziehung über die
vorläufige Bilanzstellung
ergibt sich aus § 709 S. 1, 2
290

Arnold
Ring

19

Rekurs und Tenor sind formal in Ordnung.

Der Tatbestand ist zunächst weitgehend selbsterklärend.

Die Hinweise der Gerichte brauchen nicht aufgenommen zu werden. Jedochfalls nicht aufzu-

nehmen was die verspätete Antrags~~erhebung~~

Erhebung können auch die Ausführungen in den Entscheidungsgründen nicht überzeugen.

Überhaupt sehen Sie an, dass die Klagen in Eigentümern
falleite ist.

Ferner für Sie noch vorzuziehen davon aus, dass nur
ein Anspruch auf Nutzungserlöse in Höhe von 7.300,- € besteht.

Der Streitwert dürfte etwa zu hoch angesetzt sein
(v. Längskizze).

Vollbefriedigung (12 P.)

Köln, 13.09.2020